



Beihilfeergänzungs-Tarif BE2A für Beihilfeberechtigte in Ausbildung

Teil III – Tarifbedingungen

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)

Zusatzbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung



Teil III Beihilfeergänzungstarif BE2A

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I Musterbedingungen (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der HUK-COBURG-Krankenversicherung, soweit sie nicht ausdrücklich durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Für die Leistungen nach Nr. 2. gelten die Zusatzbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung.

Versicherungsfähig sind Personen, die beim Versicherer eine Grundabsicherung nach dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte nach den Besonderen Bedingungen für Beihilfeberechtigte in Ausbildung abgeschlossen haben. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen endet zum gleichen Zeitpunkt – auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle – die Versicherung nach diesem Tarif.

Versicherungsleistungen

1. Allgemeines

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Anrechnung von Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Beihilfevorschriften und nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte und Beihilfeberechtigte in Ausbildung ersetzt.

Die Aufwendungen gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

Die Leistungen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit der Erstattung der Beihilfe und den Leistungen aus dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte und Beihilfeberechtigte in Ausbildung 100 % der Aufwendungen nicht überschreiten. Andernfalls mindert sich der Anspruch auf die tarifliche Leistung aus diesem Tarif entsprechend.

Aus diesem Tarif werden die nachfolgenden Leistungen erstattet. Weitere in den Beihilfevorschriften vorgesehene Kürzungen, z. B. Kostendämpfungspauschalen, Selbstbehalte usw., zählen nicht zu den Leistungen dieses Tarifs.

Als erstattungsfähige Aufwendungen gelten nachstehende Leistungen Nr. 2. bis Nr. 7.:

2. Auslandsreisekrankenversicherung

Während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts gemäß § 1 (4) und (4.1) AVB (MB/KK 2009 und Tarifbedingungen der HUK-COBURG) besteht Versicherungsschutz nach den Zusatzbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (siehe Anlage).

3. Differenzkosten Ein- und Zweibettzimmer

Der Versicherer erstattet bei stationärer Heilbehandlung die verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für die Differenz zwischen den Unterkunftszuschlägen für das Ein- und Zweibettzimmer zu 100 %.

4. Krankenhaustagegeld

Erstattet wird für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr – 24 Uhr) einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung und einer Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim ein Krankenhaustagegeld von 15 €, sofern nicht Leistungen nach Nr. 5 zu zahlen sind. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet. Für stationäre psychotherapeutische Behandlungen wird ein Krankenhaustagegeld für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr gezahlt. Für die in § 5 (1.2) der AVB genannten Entziehungsmaßnahmen wird ein Krankenhaustagegeld nicht ausgezahlt.

5. Kurtagegeld

Erstattet wird für einen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten stationären Kur- und Sanatoriumsaufenthalt, der in Deutschland durchgeführt wird, bis zu einer Dauer von 35 Tagen ein Tagegeld von 15 €. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht erst nach Ablauf von 36 Monaten.

6. Material- und Laborkosten bei Zahnersatz und Inlays

Erstattet werden bei Zahnersatz und Inlays die verbleibenden Aufwendungen für besonders berechnete zahntechnische Material- und Laborkosten zu 100 %.

Als Zahnersatz gelten prothetische, implantologische (z. B. Implantate, Stiftzähne, Brücken) sowie augmentative Leistungen (z. B. Knochenaufbau), Versorgung mit Kronen (z. B. Voll- und Teilkronen, Onlays) jeder Art, Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen sowie funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen, wie z. B. Entfernen von Zähnen, Wurzelbehandlungen oder Provisorien.

Verblendungen bei Zahnersatz werden im Frontzahnbereich jeweils bis zum Zahn 5 erstattet.

Zur Inlayversorgung zählen auch die damit in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen (z. B. Wurzelbehandlung).

Erstattungshöchstsätze:

Bei der Erstattung dieser Aufwendungen werden maximal die jeweils teuersten Höchstsätze des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (BEL) in seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Die Erstattungshöchstsätze sind im beigefügten Preis-/Leistungsverzeichnis (PLV) für zahntechnische Leistungen niedergelegt. Darüber hinaus sind im PLV auch Erstattungshöchstsätze für nicht im BEL geregelte zahntechnische Leistungen, wie z. B. Inlays oder Keramikronen, enthalten.

Soweit sich die jeweils teuersten Höchstsätze des BEL verändern, verändert sich insoweit auch die Höhe der Erstattungshöchstsätze der entsprechenden Positionen des PLV. Bei Positionen des PLV, die nicht vom BEL erfasst sind, erfolgt eine Anpassung nach Maßgabe der durchschnittlichen Veränderung der Höchstsätze des BEL. Die jeweils aktuelle Fassung des PLV kann auch über www.huk.de abgerufen werden.

Die Erstattungen für Zahnersatz und Inlays sind pro versicherte Person im 1. Versicherungsjahr (siehe § 8 (2.1) der AVB) auf 500 €, in den ersten beiden Versicherungsjahren auf insgesamt 1.000 €, in den ersten drei Versicherungsjahren auf insgesamt 1.500 € begrenzt. Ab dem 4. Versicherungsjahr ist die Leistung auf 4.500 € pro versicherte Person und Versicherungsjahr begrenzt.

7. Serviceleistungen

a) Schnelligkeitsgarantie

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung garantiert eine schnelle Bearbeitung der Leistungsanträge innerhalb von zwei Wochen. Sollte dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, zahlt sie als „Entschuldigung“ 10 €. Die zwei Wochen zählen ab Posteingang bei der HUK-COBURG-Krankenversicherung, Feiertage innerhalb dieses Zeitraums verlängern die Frist entsprechend. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Leistungsscheck verwendet und der entsprechende Beihilfebescheid eingereicht wird.

b) Serviceleistungen bei Auslandsreisen

- Bei Auslandsreisen stellt die HUK-COBURG-Krankenversicherung einen 24h-Kontakt mit wichtigen Leistungen, wie z. B. Kostenübernahme für stationäre Behandlungen, Organisation von Auslandsrücktransporten, Organisation der Überführung bei Tod, Vermittlung und Benennung von deutsch-/englischsprachigen Ärzten/Krankenhäusern, zur Verfügung. Der 24h-Kontakt ist im Ausland mit der jeweils gültigen Vorwahl für Deutschland unter 69 6655544 erreichbar.
- Die HUK-COBURG-Krankenversicherung stellt praktische Tipps zur gesunden Reise, zu Impf-Empfehlungen, erster Hilfe, Arztauskunft und zum 24h-Kontakt zur Verfügung. Unter der Internetadresse www.huk.de können umfassende Informationen rund um das Thema Gesundheit und Aktuelles aus Medizin und Forschung und Reisemedizin abgerufen werden.

- Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab und übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.
- Gerät die versicherte Person auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Unfall), übermittelt der Versicherer auf Wunsch Nachrichten an die der versicherten Person nahe stehenden Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.
- Der Versicherer stellt – soweit erforderlich – über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

c) Spezialistensuche

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung unterstützt auf Wunsch für Behandlungen im tariflichen Rahmen bei der Suche nach Behandlungsmöglichkeiten und Ärzten. Ist die Behandlung bei einem von der HUK-COBURG-Krankenversicherung benannten Arzt nur zu Gebührensätzen möglich, die im Rahmen einer Honorarvereinbarung über den Höchstsätzen der Gebührenordnung geregelt werden, so werden diese übernommen.

d) Zweitmeinungsservice

Vor geplanten Operationen bzw. Behandlungen von schwerwiegenden Erkrankungen werden die Aufwendungen für eine Zweitmeinung eines spezialisierten Arztes erstattet, der auf Wunsch des Versicherten einen ärztlichen Rat erteilt, sofern dies durch die HUK-COBURG-Krankenversicherung organisiert wird.

8. Monatsbeiträge

In den Beiträgen dieses Tarifs ist kein Anteil für die Bildung einer Alterungsrückstellung gemäß § 8 a (2) der AVB vorgesehen.

Der Erst- sowie die Folgebeiträge werden anhand folgender Altersgruppen ermittelt:

- 16 – 20 Jahre,
- 21 – 25 Jahre,
- 26 – 30 Jahre,
- 31 – 33 Jahre,
- 34 – 38 Jahre.

Wird mit Vollendung eines Lebensjahres die nächste Altersgruppe erreicht, ist vom darauf folgenden Monatsersten an, der dann gültige Beitrag zu zahlen.

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)

Gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Erstattungsfähige Höchstbeträge (ohne MwSt. und ohne Material)

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €	Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
1	Modell	7,16 €	35*	vollkeramische Krone / Brückenglied, z.B. Zirkon, inkl. Verblendung, jeweils auch auf Implantat	176,25 €
2*	Spezialmodell	23,43 €	36	Brückenglied	64,62 €
3	Set-up Modell	12,43 €	37	Teleskopierende Krone bei Neuversorgung	281,31 €
4	Stumpfmmodell / Sägemmodell / Fräsmmodell / Modell nach Überabdruck	11,48 €	38	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone, nur bei Reparaturen	187,73 €
5	Doublieren	18,58 €	39	Verblendung Kunststoff	66,56 €
6	Platzhalter einfügen / Verwendung von Kunststoff / Galvanisieren	15,38 €	40	Verblendung Composite	79,93 €
7	Set-up	11,41 €	41	Zahnfleisch aus Kunststoff	18,04 €
8	Zahnkranz sockeln	6,14 €	42	Zahnfleisch aus Composite	21,67 €
9	Zahnkranz	5,83 €	43	Verblendung Keramik	105,00 €
10	Modellpaar trimmen	11,01 €	44	Zahnfleisch aus Keramik	37,54 €
11	Einstellen in Mittelwertartikulator / Montage in den Mittelwertartikulator oder Fixator	10,52 €	45	Konditionierung je Zahn / Flügel	14,57 €
12*	Remontage / Remontage-Modell	29,00 €	46	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	14,60 €
13*	Modellmontage in indiv. Artikulator	15,62 €	47	Vorbereiten Krone / Krone einarbeiten / Stiftaufbau einarbeiten	15,08 €
14	Modellpaar sockeln	28,04 €	48	Modellation gießen	22,43 €
15*	Montage eines Gegenkiefermodells	8,92 €	49*	Zuschlag Titan je Krone oder Brückenglied	18,96 €
16*	Einstellen nach Registrat	8,92 €	50*	Zuschlag Titan Teleskopkrone	36,82 €
17	Basis für Konstruktionsbiss	12,99 €	51*	Steg	107,10 €
18	Basis für Vorbissmaßnahme	10,76 €	52*	Steglasche / Stegreiter	56,90 €
19	Basis für Autopolymerisat / individueller Löffel, auch bei Implantatversorgung / Funktionslöffel / Basis für Bissregulierung / Stützstiftregistrierung	24,53 €	53*	Steggeschiebe individuell	118,25 €
20	Bisswall	7,07 €	54	Individuelles Geschiebe / Ankerbandklammer / Rillen-Schulter-Geschiebe	235,06 €
21	Registrierplatte und -stift auf Basen	31,48 €	55*	Primär- / Sekundärteil: indiv. Geschiebe, Ankerbrücke, Ankerklammer, Rillenschulter	120,49 €
22	Übertragungskappe	26,96 €	56	Konfektionsgeschiebe / Konfektionsanker	116,51 €
23	Provisorische Krone oder Brückenglied	36,06 €	57	Konfektionsgelenk / Konfektions-Riegel	116,51 €
24	Formteil	19,54 €	58	Primär- / Sekundärteil: Konfektionsgeschiebe, Konfektionsanker, Konfektionsgelenk, Konfektionsriegel	77,49 €
25*	Inlay einflächig	99,29 €	59	Sekundärteil wiederbefestigen, auch durch Lötten	77,49 €
26*	Inlay zweiflächig	110,44 €	60*	Friktionsstift / Federbolzen / Schrauben / Bolzen	43,50 €
27*	Inlay drei- / mehrflächig	121,60 €	61	Gefrästes Lager	59,35 €
28*	Keramikinlay, 1-, 2- oder mehrflächig	160,64 €	62	Schubverteilungsarm	59,81 €
29*	Gussonlay	204,16 €	63*	Riegel individuell	204,16 €
30*	Veneer / Verblendschale	171,80 €	64*	Riegel wiederherstellen bei Reparatur	124,94 €
31	Stiftaufbau	59,40 €	65	Metallverbindung nach Brand bei Reparaturen	31,90 €
32	Vollkrone Metall / Vollkrone Stufenpräparation / Krone für Kunststoffverblendung / Teilkrone Metall / Krone auf Implantat	90,29 €	66	Metallbasis	152,66 €
33	Wurzelstiftkappe	84,01 €			
34	Flügel für Adhäsivbrücke	88,40 €			



HUK-COBURG
Krankenversicherung

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
67	gegossene Klammern: einarmige Klammer / Inlayklammer / fortlaufende Klammer / Bonyhardklammer / Kralle / Ney-Stiel / Auflage / Umgebungsbügel	13,08 €
68	zweiarmige Klammer / Approximalklammer / Ringklammer / Rücklaufklammer / Bonyhardklammer Gegenlager / Doppelbogenklammer	23,93 €
69	zweiarmige Klammer, Auflage / Approximalklammer, Auflage / Ringklammer, Auflage / Rücklaufklammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer, Auflage	32,34 €
70	Bonwillklammer	59,00 €
71	gebogene Klammern: Einarmige Klammer / Inlayklammer / Interdental-Knopfklammer / Approximalklammer, Auflage / Bonyhardklammer	10,66 €
72	zweiarmige Klammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer / Doppelbogenklammer	18,00 €
73	Rückenschutzplatte / Metallzahn / Metallkaufäche	42,71 €
74	Lösungsknopf für Friktionsprothese	12,36 €
75	Abschlussrand	19,71 €
76	Zuschlag einzelne Klammer	20,50 €
77	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	32,34 €
78	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	1,93 €
79	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,27 €
80	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,59 €
81	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	53,99 €
82	Fertigstellung je Zahn	3,48 €
83	Weichkunststoff / Sonderkunststoff ZE inkl. Material	58,32 €
84	Herstellung eines Zahns aus zahnfarbenem Kunststoff	24,44 €
85	Zahn zahnfarben hinterlegt	12,83 €
86	Aufbiss-Schiene / Knirscherschiene / Bissführungsplatte / Schiene mit adjustierter Oberfläche	143,92 €
87	Miniplastschiene / Retentionsschiene	85,42 €
88	Verband- / Verschlussplatte / Aufbissbehelf o. adjustierter Oberfläche	85,42 €
89	Umarbeiten einer Prothese zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	59,40 €
90	Festsitzende Schiene aus Metall mit adjustierter Oberfläche je Zahn	52,80 €
91*	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche je Zahn	23,43 €
92	Basis Einzelkiefergerät	65,94 €
93	Basis bimaxilläres Gerät / FKO / Positioner	139,30 €
94	Schiefe Ebene	55,26 €
95	Vorhofplatte	72,42 €
96	Kinnkappe	64,74 €
97	Aufbiss	12,99 €
98	Abschirmelement	22,03 €
99	Weichkunststoff (KFO) + Verarbeitung	57,79 €
100	Schraube einarbeiten	19,77 €

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
101	Spezialschraube einarbeiten	29,33 €
102	Trennen einer Basis	8,19 €
103	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen	25,25 €
104	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen / modifiziert	34,30 €
105	Labialbogen, intermaxillär	38,98 €
106	Feder, offen	11,16 €
107	Feder, geschlossen	14,26 €
108	Verbindungselement intramaxillär	29,33 €
109	Verbindungselement intermaxillär	32,51 €
110	Verankerungselement	26,92 €
111	Einzelement einarbeiten	13,94 €
112	Metallverbindung KFO	19,50 €
113	einarmiges Halte- oder Abstützelement	12,08 €
114	mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement	20,57 €
115	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung einer KFO-Basis	22,53 €
116	Leistungseinheit Dehn- / Regulierungselement	9,34 €
117	Leistungseinheit Erneuerung eines Elementes / intermaxillär	16,25 €
118	Remontieren eines KFO-Gerätes ohne Kunststoffbasis	58,83 €
119	Retention gebogen	45,79 €
120	Retention gegossen	56,07 €
121	KFO-Basis erneuern	81,70 €
122	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung für Zahnersatz	20,83 €
123	Leistungseinheit Sprung / Bruch / Einarbeiten Zahn / Basisteil Kunststoff / Klammer einarbeiten / Rückenschutzplatte / Kunststoffsaattel	8,97 €
124	Gegossenes Basisteil / Retentionsgitter	74,68 €
125	Metallverbindung	23,83 €
126	Teilunterfütterung	38,25 €
127	Vollständige Unterfütterung	61,19 €
128	Prothesenbasis erneuern	74,87 €
129	Auswechseln von Konfektionsteilen	13,13 €
130	Kronen- oder Brückenreparatur	38,50 €
131	Versandkosten	6,09 €
Implantatpositionen		
132*	Zahnfleischmaske Grundeinheit je Kiefer	31,24 €
133*	Zahnfleischmaske je Zahn	5,58 €
134*	Implantatmodell	23,43 €
135*	Modellimplantat repositionieren / Hilfsteil in Abdruck	13,38 €
136*	indiv. angefertigter Aufbau (Abutment) / Abändern des Implantataufbaus / Aufwand je Suprastruktur (1 x pro Implantat)	101,52 €
137*	Röntgenschablone inkl. Röntgenkugeln	44,62 €
138*	Implantatschablone / Bohrschablone inkl. Bohrhülsen	66,94 €
139*	Übertragungsschlüssel Pattern / Einbringhilfe (1 x pro Implantat)	41,28 €

Die Höhe der erstattungsfähigen Höchstbeträge wird fortlaufend aktualisiert, evtl. Veränderungen des BEL nach 08/2022 sind noch nicht berücksichtigt.



HUK-COBURG
Krankenversicherung

*Diese Leistungspositionen sind nicht im BEL (Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis) verankert.



Zusatzbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung in den Tarifen AZZ, AZZ Plus, AZZ PremiumPlus, AZplus, AZpremium, GAZplus, GAZpremium, GAZ, G60Z, G60Z Plus, AZ1, 60Z, 60Z Plus, BE1, BE2, BE3, BE2A, BE3A gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009 und Teil II Tarifbedingungen der HUK-COBURG-Krankenversicherung, soweit sie nicht ausdrücklich durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

(1) Die Auslandsreisekrankenversicherung bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und im Todesfall. Sie gewährt bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen.

(2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise auftretenden Krankheit, deren Verschlechterung oder wegen akuter Folgen eines Unfalls.

Jede Heilbehandlung oder Unfallfolge, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, ist ein neuer Versicherungsfall.

Als Versicherungsfall gelten auch regelwidrige Schwangerschaftsbeschwerden, Frühgeburten, Fehlgeburten oder notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche. Nach der Entbindung ist das Neugeborene bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und Kind mitversichert, soweit die Kosten der Entbindung tarifgemäß erstattet werden.

Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.

(3) Als Ausland gilt das Gebiet außerhalb Deutschland mit Ausnahme der Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise im Ausland eintreten.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

(1) Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.

(2) Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von Ärzten und Zahnärzten verordnet, Arzneimittel zudem aus einer Apotheke bezogen werden.

(3) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

(4) Der Versicherer kommt im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel auf, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind, sowie für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Eine Herabsetzung der Leistung im letzteren Fall darf jedoch nicht dazu führen, dass weniger erstattet wird als bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden und Arzneimittel zu erstatten wäre.

(5) Erstattungsfähig sind die verbleibenden medizinisch notwendigen Aufwendungen zu 100 % für

a) ambulante ärztliche Heilbehandlung, einschließlich Röntgendiagnostik

b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung außer Massagen, Bäder und medizinische Packungen und Krankengymnastik. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden

c) Miete oder Leihe ärztlich verordneter Hilfsmittel, soweit diese erstmals erforderlich werden, mit Ausnahme von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten. Aufwendungen für den Kauf von ärztlich verordneten Hilfsmitteln, die infolge eines Unfalls erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen, sind bis zu insgesamt 150 € je Versicherungsfall erstattungsfähig

d) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern diese im Rahmen der medizinischen notwendigen Akutversorgung erforderlich ist. Muss eine versicherte Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stationär behandelt werden, erstatten wir für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr bis 24 Uhr) bei medizinisch notwendiger Aufnahme einer Begleitperson ein Krankenhaustagegeld von 15 €. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet.

e) notwendigen Transport zur erforderlichen akuten Erstversorgung zum nächst erreichbaren geeigneten Krankenhaus oder Notfallarzt sowie der gegebenenfalls notwendige Transport von der Erstversorgungseinrichtung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus im jeweiligen Land

f) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung. Reparaturen von Zahnersatz sind bis 300 € je Versicherungsfall erstattungsfähig, nicht aber Neuanfertigung von Implantaten, Kronen, Onlays, Inlays, Brücken, Prothesen und Kieferorthopädie. Die auf Grund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalles medizinisch notwendigen Aufwendungen für provisorische Zahnkronen und provisorisch herausnehmbaren Zahnersatz sind bis 300 € je Versicherungsfall erstattungsfähig.

(6) Zusätzliche Leistungen

a) Die HUK-COBURG-Krankenversicherung organisiert den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Versicherten in Deutschland oder in das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

Der Rücktransport wird auch organisiert, wenn die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden oder wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die Dauer der Krankenhausbehandlung im Aufenthaltsland voraussichtlich 14 Tage übersteigen würde.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit der Rücktransport nicht durch die HUK-COBURG-Krankenversicherung organisiert wurde. Für den Rücktransport bietet die HUK-COBURG-Krankenversicherung einen 24h-Kontakt an (sh. Nr. 7a)).

- b) Wir übernehmen für die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 10.000 € Versicherungsleistung. Aufwendungen für die Bestattung einer versicherten Person im Ausland übernehmen wir bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.

(7) Serviceleistungen

- a) Bei Auslandsreisen stellt die HUK-COBURG-Krankenversicherung einen 24h-Kontakt mit wichtigen Leistungen, wie z. B. Kostenübernahme für stationäre Behandlungen, Organisation von Auslandsrücktransporten, Organisation der Überführung bei Tod, Vermittlung und Benennung von deutsch-/englischsprachigen Ärzten/Krankenhäusern, zur Verfügung. Der 24h-Kontakt ist im Ausland mit der jeweils gültigen Vorwahl für Deutschland unter 69 6655544 erreichbar.
- b) Unter der Internetadresse www.huk.de können umfassende Informationen rund um das Thema Gesundheit und Aktuelles aus Medizin und Forschung und Reisemedizin abgerufen werden.
- c) Die HUK-COBURG-Krankenversicherung stellt praktische Tipps zur gesunden Reise, zu Impf-Empfehlungen, erster Hilfe, Arztauskunft und zum 24h-Kontakt zur Verfügung.
- d) Der Versicherte gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab und übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.
- e) Gerät die versicherte Person auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Unfall), übermittelt der Versicherer auf Wunsch Nachrichten an die der versicherten Person nahe stehenden Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.
- f) Der Versicherer stellt – soweit erforderlich – über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

§ 4 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für
- a) Krankheiten und Folgen sowie für Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war
- b) Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse (z. B. durch Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes) oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind
- Die Leistungseinschränkung für durch Kriegsereignisse verursachte Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle entfällt, wenn die versicherte Person außerhalb Deutschlands vom Eintritt eines solchen Ereignisses überrascht wird und objektiv aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des betroffenen Gebietes gehindert ist. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne des Abs. (1) b).
- c) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen
- d) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung. Nicht ausgeschlossen ist die akute psychische Betreuung nach traumatischen Ereignissen.
- e) sonstige Hilfsmittel, es sei denn, sie sind gemäß § 3 (5) c) erstattungsfähig
- f) Maßnahmen bei Sterilität oder Infertilität (z. B. bei künstlicher Befruchtung)
- g) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen
- h) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird
- i) Behandlung durch Ehegatten, Personen nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern oder Kinder. Sachaufwendungen werden erstattet

- j) eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung
- k) Behandlungen und Rücktransporte (einschließlich Überführungen und Bestattungen) wegen der in § 1 (2) genannten Ereignisse, deren Eintritt während der Reise für die versicherte Person aufgrund ärztlicher Diagnosen bereits vor Reiseantritt feststand, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder des Lebenspartners gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde
- l) Fahrtkosten von der Untersuchung/Behandlung zurück zur Unterkunft und weiteren Fahrtkosten zu Nachbehandlungen
- m) Hotelkosten und sonstige Unterbringungskosten
- n) kosmetische Behandlungen/Operationen
- o) Aufwendungen für die Fortsetzung der Reise bzw. für eine Rückreise, es sei denn, es handelt sich um den von der HUK-COBURG-Krankenversicherung organisierten Rücktransport nach § 3 (6) a).

- (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die erforderliche Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- (3) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben. Dies gilt auch für Ansprüche auf staatliche Zuschüsse, Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Leistungen anderer Kostenträger.

§ 5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise – dazu gehören auch Zahlungsnachweise (Bankbelege, Kreditkartenbelege etc.), Befund- und Behandlungsberichte und Reisezeitraumbestätigungen – erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Wurden die Originalbelege einem anderen Versicherer (z. B. den in § 4 Abs. 3 genannten) zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungszweitschriften, wenn darauf der andere Versicherer seine Leistungen vermerkt hat.
- (2) Alle Belege müssen den Namen und die Anschrift des Leistungserbringers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittierungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 4 Abs. 3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- (3) Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

§ 6 Forderungsansprüche gegen Dritte

- (1) Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Ansprüche gegenüber einer privaten Krankheitskostenvollversicherung sind ausgeschlossen.
- Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadensfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der HUK-COBURG-Krankenversicherung AG wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.
- (2) Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen. Der Versicherungsnehmer kann insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.